

Abgeltung für die Koordination von Deutschförderklassen an Volksschulen

(gemäß § 63e GehG sowie § 8 Abs. 3 Z 3 LVG)

Für jede Deutschförderklasse kann jeweils nur eine Lehrperson mit der Koordinationsaufgabe betraut werden. Zur Abgeltung des zusätzlichen organisatorischen Aufwands an Volksschulen erhält – rückwirkend ab September 2024 – eine Lehrperson im „alten“ Dienstrecht eine monatliche Vergütung.

Diese wird im Zeitraum von September bis Juni valorisiert ausbezahlt (für 2024: 75 €, für 2025: 77,60 €).

Voraussetzung für den Anspruch ist eine entsprechende Beauftragung durch die Schulleitung. Ist die zuständige Lehrperson über einen längeren Zeitraum verhindert (etwa durch einen längeren Krankenstand), kann – bei gleichzeitiger Abberufung – vorübergehend eine andere Lehrperson mit dieser Funktion betraut werden.

Lehrpersonen im pädagogischen Dienst erhalten bei Übernahme der Koordinationsaufgabe keine gesonderte finanzielle Vergütung. Stattdessen wird diese Tätigkeit im Ausmaß einer Wochenstunde auf die sogenannte 23./24. Wochenstunde angerechnet.